

Herrn
Prof. Dr. Heribert Hirte, MdB
stellvertretender Vorsitzender des
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestags
11011 Berlin
ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 04.03.2021

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrter Herr Professor Hirte,

zum dem am 20.01.2021 veröffentlichten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe nehmen wir wie folgt Stellung.

Erfreulich ist, dass der Regierungsentwurf nunmehr die Streichung des § 27 Abs. 2 WPO vorsieht und die Einschränkungen für OHG und KG bei der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) wegfallen. Als gravierenden Einschnitt (wenn nicht als noch auszumerkendes Versehen) erachten wir allerdings, dass den meisten WPG die Befugnis zur Steuerberatung entzogen werden soll. Hiergegen und gegen weitere Beschränkungen richten sich unsere folgenden Ausführungen.

1. Befugnis zur Erbringung von Steuerberatungsleistungen (§ 3 StBerG-E)

Der Referentenentwurf sah vor, dass in § 3 Nr. 2 StBerG die Formulierung „Partnerschaftsgesellschaften“ gestrichen und durch die Formulierung „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt werden sollte (Art. 4 Nr. 2 RefE). In § 3 Nr. 3 StBerG sollte die Formulierung „Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/4 zum Schreiben vom 04.03.2021 an den Rechtsausschuss des Bundestags

gesellschaften“ gestrichen werden, womit in § 3 Nr. 3 StBerG nur noch Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften verblieben wären. Wirtschaftsprüfer (WP) wären hiernach zwar noch als Einzel-WP zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt geblieben (§ 3 Nr. 1 StBerG-E). Aufgrund der nach dem Referentenentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 Nr. 2 StBerG wäre jedoch WP-Partnerschaftsgesellschaften die Befugnis zur Steuerberatung entzogen worden.

Der Regierungsentwurf sieht nunmehr vor, dass neben Einzel-WP (§ 3 Nr. 1 StBerG) nach § 3 Nr. 2 und 3 StBerG-E nur noch Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO und dem StBerG sowie Gesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (Art. 4 Nr. 3 RegE). § 44b Abs. 1 WPO erfasst allerdings nur die gemeinsame Berufsausübung in Personengesellschaften, nicht jedoch sämtliche nach § 27 Abs. 1 WPO zulässigen Rechtsformen der WPG. Dies hätte erhebliche Auswirkungen für die Praxis. Aufgrund der nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 StBerG würde damit künftig einer Vielzahl der anerkannten WPG die Befugnis zur Steuerberatung entzogen, soweit diese nicht auch als StBG zugelassen sind. Dies kann aus unserer Sicht nur ein Versehen sein, da die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten ausdrücklich zum Berufsbild des Wirtschaftsprüfers gehört (§ 2 Abs. 2 WPO).

Um auch WPG weiterhin die Befugnis zur Steuerberatung zu belassen, sind in § 3 Nr. 3 StBerG weiterhin WPG aufzuführen und Art. 4 Nr. 3 des Regierungsentwurfs ist entsprechend anzupassen.

2. Keine Anwendbarkeit auf nach der WPO anerkannte Berufsgesellschaften (§§ 59b ff. BRAO-E; § 49 ff. StBerG)

Um Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit von WP, RA und StB zu vermeiden, hatte das IDW bereits mit seiner Stellungnahme vom 07.12.2020 eine Klarstellung angeregt, wonach gem. § 28 Abs. 1 WPO anerkannte Berufsgesellschaften (WPG) nicht unter die Regelungen für die Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO bzw. dem StBerG fallen.

Die nunmehr mit dem Regierungsentwurf in § 49 Abs. 3 StBerG-E enthaltene Ausnahme für Berufsausübungsgesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO, an denen kein StB beteiligt ist, ist insoweit nicht ausreichend. § 44b Abs. 1 WPO erfasst, wie vorstehend bereits dargelegt, nur die gemeinsame Berufsausübung in Personengesellschaften, nicht jedoch sämtliche nach § 27 Abs. 1 WPO zulässigen Rechtsformen der WPG.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 04.03.2021 an den Rechtsausschuss des Bundestags

Da anerkannte WPG bereits Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) sind und der Berufsaufsicht der WPK unterliegen, sollten anerkannte WPG von den Regelungen nach Art. 1 Nr. 23 bzw. Art. 4 Nr. 11 RegE ausgenommen werden. Zumindest sollten anerkannte WPG von der Zulassungspflicht nach § 59f BRAO-E bzw. der Anerkennungspflicht nach § 53 StBerG ausgenommen werden.

3. Klarstellung im Hinblick auf mitbestimmte Gesellschaften (§ 59j BRAO-E; § 55b StBerG-E)

Erhebliche Bedenken bestehen bezüglich der geplanten Änderung des § 59j Abs. 1 BRAO-E bzw. § 55b Abs. 1 StBerG-E, wonach nur Berufsangehörige Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft sein können. Entsprechendes gilt für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb (§ 59j Abs. 7 BRAO-E; § 55b Abs. 7 StBerG-E).

Diese Regelung macht es mitbestimmten Gesellschaften faktisch unmöglich, den Status einer Berufsausübungsgesellschaft zu erlangen, weil die Zusammensetzung der Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat gesetzlich geregelt ist und es nicht in der Hand der Gesellschaft liegt, nur Personen mit bestimmten Berufsqualifikationen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Ggf. finden sich mit Gewerkschaftsvertretern auch betriebsfremde Personen im Aufsichtsrat.

Wir sehen hierin eine „Achillesferse“ des Reformvorhabens, welche die Zukunftsfähigkeit der Berufsausübungsgesellschaften maßgeblich beeinträchtigen kann. Von der geplanten Regelung sind nicht nur personenstarke WPG betroffen, deren Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft an dieser Hürde scheitern könnte, sondern auch große Anwaltskanzleien, soweit diese aus mitbestimmungsrechtlicher Sicht eine entsprechende Größe erreichen.

Eine praktische Relevanz dürfte sich auch angesichts des Brexits ergeben, der internationale Rechtsanwaltskanzleien aus der Rechtsform der LLP hinausdrängt. Auch für diese Zusammenschlüsse könnte § 59j BRAO-E bzw. § 55b StBerG-E für die Zukunft entwicklungshemmend sein.

Der Gesetzgeber wird sicher nicht beabsichtigt haben, die gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung derart zu konterkarieren, wenn er die Berufsangehörigeneigenschaft aller Vertreter und Organmitglieder von Berufsausübungsgesellschaften fordert (§ 59j BRAO-E; § 55b StBerG-E).

Seite 4/4 zum Schreiben vom 04.03.2021 an den Rechtsausschuss des Bundestags

Es bedarf daher dringend einer Ergänzung seitens des Gesetzgebers, wonach die geltenden Mitbestimmungsregelungen von den geplanten Regelungen (§ 59j BRAO-E; § 55b StBerG-E) unberührt bleiben.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei Ihren Beratungen berücksichtigen.

Zur weiteren Erörterung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA
Fachleiterin Steuern und Recht